

Gemeinde Eisingen

Sachbearbeiter	Karst
Datum	29.09.2021

SITZUNGSVORLAGE NR. 10/2021 – 7Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	13.10.2021	öffentlich	

TOP 7 ö

Antrag auf Genehmigung eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Eisingen, Gewann Brunnen, Fl-St.: 9909, 9910, 9911, 9912

**Stellungnahme der Gemeinde Eisingen
-Beratung und Beschlussfassung-**

Beschlussvorschlag:

Aus Sicht der Gemeinde Eisingen bestehen gegen die beantragte Genehmigung als Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte nach § 6 LuftVG keine Bedenken.

Sachverhalt

Dem Drachenflugverein Moskito e.v. wurde mit Genehmigung vom 14.12.2010 vom Regierungspräsidium Karlsruhe die Erlaubnis zum Betrieb von Motorgleitschirmen auf dem Fluggelände Eisingen, Gewann Brunnen, Flurstücke 9909, 9910, 9911, 9912 erteilt. Die Genehmigung erfolgte in Form einer Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 LuftVG, die in den Folgejahren jeweils auf Antrag verlängert wurde.

Beim letzten Verlängerungsantrag wurde dem Verein mitgeteilt, dass eine weitere Nutzung nicht mehr in Form einer Außenstart- und Landeerlaubnis erfolgen kann, sondern dass eine Genehmigung nach § 6 LuftVG als Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte erforderlich ist.

Seitens des Vereins Moskito wurde ein entsprechender Antrag auf Genehmigung am 11.01.2019 gestellt und die Erstellung der dafür erforderlichen Unterlagen (Lärmgutachten u.a.) in Auftrag gegeben.

Seitens der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart, wurde mit Schreiben vom 29.09.2021 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet.

In der Ausgabe des Mitteilungsblattes am 07.10.2021 wird die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen für den Zeitraum vom 11.10.2021 bis 11.11.2021 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Eisingen kann bis 15.11.2021 zum Antragsverfahren Stellung beziehen.

Bewertung der Verwaltung:

Der Flugsportverein Moskito betreibt seit 2010 auf den o.a. Flurstücken Flugsport mit Motordrachen.

Dieser Flugbetrieb wird im Gemeindegebiet von Eisingen kaum wahrgenommen, die bebauten Bereiche werden nicht überflogen. Die Nutzung der notwendigen Wiesenflächen in der freien Natur erfolgt absprachegemäß, die Vereinsmitglieder verhalten sich sehr diszipliniert. Bei der Gemeinde Eisingen sind bislang keinerlei Beschwerden zum Flugbetrieb und zu evtl. Lärmbelästigungen vorhanden. Eine negative Stimmung der Bevölkerung zu dem durchgeführten Vereinssport kann nicht ausgemacht werden, vielmehr sorgen die aufklärenden Gespräche zwischen den Vereinsmitgliedern und den vorbeikommenden Spaziergängern für Aufklärung, Transparenz und Akzeptanz.

Nach dem Luftfahrttechnischen Gutachten vom Deutschen Ultraleichtflugverband vom 07.06.2019 ist ein Betrieb gefahrlos möglich, Gefährdungen Dritter sind nicht zu befürchten.

Dem vorgelegten Lärmgutachten des ibv informatik-büro viermeisel vom 11.02.2019 ist zu entnehmen, dass die Lärmwerte an keiner Stelle unzumutbare Werte überschreiten.

Es sind zum Status Quo keine baulichen oder sonstigen Änderungen vor Ort am Landeplatz notwendig oder beabsichtigt. Die bisher genutzte Wiese bleibt unverändert bestehen. Lediglich während des Flugbetriebes müssen aus Gründen der Sicherheit Schilder aufgestellt werden, welche auf den Flugbetrieb hinweisen (bisher bereits notwendig). Das Gelände soll für Motordrachen (motorisierte Hängegleiter) sowie einsitzige Trikes zugelassen werden.

Mit Schreiben vom 09.09.2021 hat der Verein gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart selbst auf die Zulassung von Motorschirmen verzichtet, um keinerlei Anlass für Geräuschbeschwerden zu geben.

Insgesamt hat das Regierungspräsidium Stuttgart signalisiert, dass aus luftverkehrsrechtlicher Sicht die Umwandlung in einen Sonderlandeplatz nach § 6 LuftVG genehmigungsfähig erscheint.

Aus den vorgenannten Gründen bestehen aus Sicht der Gemeinde keine Einwände gegen eine Genehmigung nach § 6 LuftVG. Dies würden wir in die Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart dergestalt aufnehmen.